

01.09.94**Fz - In****Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbe-
steuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr
1995****A. Zielsetzung**

Der im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Fonds "Deutsche Einheit" soll nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Ländern gemeinsam finanziert werden. Nach Abstimmung mit den Ländern beträgt die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden bundes- durchschnittlich 40 vH an den Schuldendienstleistungen der Länder. Die Gemeinden erbringen ihren Finanzierungsbeitrag unter anderem durch eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage.

B. Lösung

Durch die vorgesehene Verordnung soll der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 2 und 3 Gemeindefinanzreformgesetz für das Jahr 1995 um 12 vH-Punkte¹ erhöht werden.

¹ Die Berechnung der Erhöhungszahl erfolgte aufgrund des Ergebnisses der Steuerschätzung im Mai 1994 für das Jahr 1995.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Den Ländern fließen auf Grund der Verordnung im Jahr 1995 voraussichtlich über 1,3 Mrd DM zu.

01.09.94

Fz - In

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1995

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (431) - 526 11 - Ge 19/94

Bonn, den 31. August 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

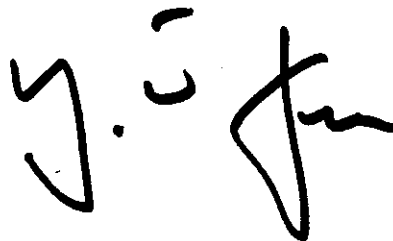
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl
für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5
Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1995

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. [illegible]', located at the bottom of the document.

Verordnung

zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage
nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1995

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 2 a des Gemeindefinanzreformgesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1993 (BGBl. I
S. 2086) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeinde-
finanzreformgesetzes in der ab dem 1. Januar 1995 geltenden
Fassung (BGBl. I 1993 S. 2086, 2088) wird für das Jahr 1995 in
den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen,
Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz,
Saarland und Schleswig-Holstein um 12 vom Hundert-Punkte auf
insgesamt 60 vom Hundert erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende
Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist
bis zum 1. Februar 1996 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum
1. Mai, 1. August und 1. November 1995 sind Abschlagszahlungen
für das vorgehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in
dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzreform-
gesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der im Gesetz zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik festgelegte Finanzierungsbeitrag der Gemeinden sieht auch eine Neuregelung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder vor. Dieser Finanzierungsbeitrag wird durch eine Erhöhung der Gewerbesteuerumlage zugunsten der Länder erbracht.

Die vorliegende Regelung erfolgt für das Jahr 1995. Durch diese Verordnung werden den Ländern Mehreinnahmen von voraussichtlich über 1,3 Mrd DM zufließen.

Von der Verordnung sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, weil es sich hier ausschließlich um eine Umschichtung von Haushaltsmitteln der Gemeinden zu den Ländern handelt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Der Vervielfältiger wird für das Jahr 1995 um 12 vH-Punkte erhöht.

Die Beitrittsländer sind in der Aufzählung nicht erwähnt, da die Gemeinden in diesen Ländern nicht am Finanzierungsbeitrag beteiligt sind.

810/94

Zu § 2:

§ 2 regelt das Verfahren der Ertragshoheit.

Zu § 3:

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens wird der 1. Januar 1995 bestimmt.

14.10.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die
Gewerbsteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz
im Jahr 1995

Der Bundesrat hat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

